



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0048-09-19

= RSS-E 7/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Peter Huhndorf und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 18. März 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, dem Antragsteller uneingeschränkte Deckung aufgrund des Vorfalles vom 20.10.2009 zu gewähren.

Begründung

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Waldgrundstückes in der Nähe des Schlosses [REDACTED], das er im Rahmen seiner Landwirtschaft als Forst bewirtschaftet. Die bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung für diesen Betrieb besteht aufrecht.

Er hat einen Teil des Waldgrundstückes seiner Tochter zum Betrieb eines Campingplatzes ([REDACTED] [REDACTED], siehe grafische Darstellung in Nr. 10) verpachtet. Diese Fläche bzw. der gesamte Campingbetrieb ist bei der [REDACTED] betriebshaftpflichtversichert.

Der Antragsteller bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben am 20.10.2009 eine in der Nähe der westlichen Grundgrenze des Campingplatzes unweit der [REDACTED] stehende, mehr als 20m hohe Fichte gefällt. Diese fiel entgegen den Vorausberechnungen nicht in Richtung Wald, sondern in Richtung Campingplatz und traf dort den in etwa 20m Entfernung eingestellten Caravan des Niederländers [REDACTED] und beschädigte diesen im Dachbereich (vgl. Fotos). Die Campingplatzbetreiberin [REDACTED] hat Hrn. [REDACTED] den zur Behebung des Schadens am Caravan erforderlichen Reparaturbetrag von € 885,72 ersetzt, sie will diesen Schaden von ihrem Vater refundiert haben.

Der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, (volle) Deckung aus dem von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages aufgrund des vorliegenden Schadenfalles zu gewähren.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragt, das Empfehlungsbegehren abzuweisen, weil für im Wald auftretende Schadensfälle gemäß § 176 Abs 2 ForstG nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit bzw. von Vorsatz zu haften sei, die hier nicht vorlägen.

Der eingangs geschilderte Sachverhalt ergibt sich teils aufgrund objektiver Urkunden, teils aus den unwidersprochenen Erklärungen der Geschädigten.

Der Umstand, dass der Baum vom Waldgrundstück auf das benachbarte Campingplatzgrundstück gefallen ist, wurde von der Antragsgegnerin substantziell nicht bestritten.

Rechtlich folgt:

Die [REDACTED] ist der den Antragsteller vertretende Versicherungsmakler (vgl Pkt 3.1 der Satzung). Ihm kommt nur eine Parteienvertreter-, aber keine Parteifunktion zu.

Gemäß § 149 VersVG ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Der Deckungsanspruch des VN besteht sowohl in der Abwehr einer unberechtigten Forderung des vermeintlichen Geschädigten als auch in der Erfüllung der berechtigten Schadenersatzansprüche des Geschädigten (Art 1.2.1.1. sowie Art 2.1.2 der AHVB 2005). Der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers entsteht mit der Anmeldung von Ansprüchen des geschädigten Dritten (vgl MGA, VersVG⁶, § 150/23). Versagt der Versicherer zu Unrecht den Versicherungsschutz, so geht das Prozessführungsrecht auf den Versicherungsnehmer über, der nun seinerseits den Anspruch mit dem Geschädigten regulieren muss (vgl aaO § 150/29). Der Rechtsansicht der antragsgegnerischen Versicherung, leistungsfrei zu sein, weil zufolge des § 175 Abs 2 ForstG keine Haftung des Versicherungsnehmers für den eingetretenen Schaden bestehe, sowie dass diese ohnedies eine Abwehrdeckung zugesagt erhalten habe und er daher kein Rechtsschutzbedürfnis habe, kann aus folgenden Gründen nicht beigespflichtet werden:

Zunächst ist die auf die Abwehrdeckung eingeschränkte Zusage des Versicherers als Ablehnung des Erfüllungsanspruches zu qualifizieren. Dem Versicherungsnehmer steht aber ein einheitlicher Deckungsanspruch ab der Inanspruchnahme durch den Geschädigten zu (vgl aaO § 154/14). Da sich das Schadensereignis nicht im vom VN bewirtschafteten Wald, sondern vom Wald ausgehend auf dem Nachbargrundstück ereignet hat, liegt ein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Anspruch nach § 364 ABGB vor. Zur Geltendmachung derartiger

Ansprüche ist auch der Bestandnehmer (Pächter) berechtigt (vgl MGA, ABGB³⁶, § 364/97 und 99). Da § 175 Abs 2 ForstG nur auf Schadensfälle „im Wald“ abstellt, greift die dort vorgesehene Risikoeinschränkung nicht (vgl MGA, ForstG³, § 176, 600ff.). Nachbarrechtliche Ansprüche fallen unter die von Art 1.2.1. erfassten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes (vgl MGA, VersVG⁶, § 150/33). Die Campingplatzbetreiberin war auch gemäß § 1111 ABGB zur Regulierung des bei [REDACTED] eingetretenen Schadens verpflichtet (vgl KKB, ABGB, Iro zu § 1111 Rn 1).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 18. März 2010